

# Anlage zu den Auslegungshinweisen zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus Stand: 28.04.2020

## Maskenpflicht in Einrichtungen

Seit 27. April 2020 dürfen die Publikumsbereiche der nachfolgenden Einrichtungen nur betreten werden, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Es kann jede Bedeckung vor Mund und Nase verwendet werden, die geeignet ist, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Beispiele für geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen:

- Selbstgeschneiderte Masken aus Baumwolle („Community-Maske“)
- Schals
- Loops
- Tücher

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können,
- Personen, die aufgrund einer Behinderung, keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachfolgenden Einrichtungen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

**Die Maskenpflicht gilt für alle Verkaufsflächen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter. In Einkaufszentren gilt die Maskenpflicht auch in den Ladenstraßen.**

**Unabhängig von der Verkaufsfläche gilt die Pflicht auch für:**

- Lebensmitteleinzelhandel
- Futtermittelhandel
- Wochenmärkte
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger
- Reformhäuser
- Feinkostgeschäfte
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks
- Getränkemarkte
- Banken und Sparkassen
- Abhol- und Lieferdienste sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Poststellen
- Waschsalons
- Tankstellen und Tankstellenshops
- Autohöfe
- Reinigungen und Wäschereien
- Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, den Zeitungsverkauf
- Blumenläden
- Tierbedarfsmärkte
- Bau- und Gartenbaumärkte
- KFZ- und Fahrradhande
- Buchhandlungen
- Bibliotheken und Archive
- Großhandel

**WICHTIG:**

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die oben genannten Ausnahmen gelten entsprechend.